

III. Zusammenfassung

1. Für die Durchführung der auf § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StVO gestützten Modellversuche (befristete Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf der A 81 zwischen Hegau und Bad Dürkheim sowie auf der A 96 zwischen Achberg und Aitrach bedarf es einer konkreten Gefährlichkeit (Gefahr), die auf der Gesamtlänge der für den Modellversuch vorgesehenen Streckenabschnitte bestehen muss.
2. Ob in Bezug auf einen Streckenabschnitt eine konkrete Gefahr besteht, ist durch die Gerichte sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt zu überprüfen.
3. Auf eine besondere Häufung von Unfällen auf den für den Modellversuch vorgesehenen Streckenabschnitten lässt sich das Vorliegen einer konkreten Gefahr nicht stützen. Die Streckenabschnitte bieten von ihrem Verlauf wie auch von ihrer Struktur her grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine hierdurch bedingte besondere Unfallhäufigkeit. Das bestätigt auch die Unfallstatistik.
4. Auf einzelnen Teilabschnitten der für den Modellversuch vorgesehenen Strecken bestehen zwar konkrete Gefahren, sie rechtfertigen aber im Hinblick auf das Übermaßverbot keine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Gesamtlänge der Teststrecken.
5. Auf der A 81 ergeben sich daraus konkrete Gefahren, dass zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und dem Autobahndreieck Bad Dürkheim in erheblichem und stetig ansteigendem Umfang Kraftfahrzeugrennen stattfinden.
6. Anders als auf der A 81 bestehen auf der A 96 derzeit keine Anhaltspunkte für die Durchführung von Rennen, welche eine konkrete Gefahr begründen.

7. Die Durchführung von Rennen auf der A 81 zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und dem Autobahndreieck Bad Dürkheim begründet in mehrfacher Hinsicht konkrete Gefahren. Sie ergeben sich einmal aus dem Verstoß gegen die §§ 29 Abs. 1, 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO. Danach sind Rennen im öffentlichen Verkehrsraum verboten. Oftmals gehen mit der Durchführung solcher Rennen zudem nach § 240 StGB strafbare Nötigungen einer Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer sowie eine Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c StGB einher. Selbst wenn die Veranstaltung von Rennen, bei denen hohe Geschwindigkeiten (oftmals weit über 200 km/h) gefahren werden, nicht zu einer Verwirklichung von Straftatbeständen gem. §§ 240, 315c StGB führt, begründet sie jedenfalls regelmäßig erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer sowie für bedeutende private und öffentliche Sachgüter.

8. Die konkrete Gefahr, die durch die Durchführung von Rennen begründet wird, lässt bereits eine unbefristete Geschwindigkeitsbeschränkung gem. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO zu. Es ist der Straßenverkehrsbehörde aber nicht verwehrt, sich zunächst versuchsweise mit dem mildereren Mittel einer zeitlich beschränkten, auf § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StVO gestützten Geschwindigkeitsbeschränkung zu begnügen.

9. Die Möglichkeit einer mit erheblichem personellen und sachlichen Aufwand verbundenen intensiven Überwachung der A 81 zwecks Verhinderung von Kraftfahrzeugrennen schließt eine demselben Zweck dienende Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aus.

10. Die Länge des für den Modellversuch vorgesehenen Streckenabschnitts auf der A 81 ist unter dem Aspekt des Übermaßverbots nicht zu beanstanden. Bedenken ergäben sich allerdings, wenn ein auf § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 gestützter Modellversuch für die Dauer von 3 Jahren durchgeführt würde. Keine Bedenken bestünden jedoch gegenüber einer unbefristeten, auf § 45 Abs. 1 S. 1 StVO gestützten Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

11. Eine (versuchsweise oder auch dauernde) Begründung von Geschwindigkeitsbeschränkungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und

6 StVO) kommt von vorneherein nur für solche Teilabschnitte der A 81 bzw. A 96 in Betracht, die eine besondere Wohnnähe zur Autobahn aufweisen und bei denen deshalb die Wohnbevölkerung einer stärkeren, eine konkrete Gefahr begründenden Immissionsbelastung ausgesetzt ist. Eine solche Immissionsbelastung liegt aber selbst bei der durch den Autobahnlärm am stärksten betroffenen Gemeinde Geisingen nicht vor.

12. Die versuchsweise vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 81 lässt sich nur mit der Begründung rechtfertigen, dass mit ihr untersucht werden soll, welchen Einfluss sie auf die Durchführung von Autorennen auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und dem Autobahndreieck Bad Dürkheim hat und ob sie zu einer Verlagerung von Rennen auf die A 96 bzw. A 5 sowie auf Autobahnabschnitte der A 81 nördlich von Bad Dürkheim führt. Für eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 96 im Streckenabschnitt zwischen Achberg und Aitrach besteht hingegen keine Rechtsgrundlage.

Stammheim, den 22.7.76 W. Schenk